

Gruppe X:

Koffer, Etais und Überzüge für Musikinstrumente, soweit die Preise hierfür nicht nach der Preisordnung Nr. 246 vom 23. August 1949 über die Preisbildung für Behelfsartikel (ZVOB1. II S. 111) zu bilden sind.

Gruppe XI:

Glockenspiele, Schellenbäume, Xylophone, Vibraphone, Marimbaphone und sonstige klingende Instrumente, Notenhalter und -Ständer.

Gruppe XII:

Reparaturen außerhalb der Industrie-Standorte.

§ 5

Die Preisermittlung ist in folgender Weise zu gliedern:

- A. Werkstoffkosten:
1. Werkstoffkosten,
 2. Werkstoff-Gemeinkosten.
- B. Fertigungskosten:
3. Fertigungslöhne,
 4. Fertigungs-Gemeinkosten (Zuschlag auf die Fertigungslöhne),
 5. Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten (Zuschlag auf die Summen 1 bis 4),
 6. Gewinn (Zuschlag auf die Summen 1 bis 5),
 7. Sonderkosten des Vertriebes
 - a) Verpackungsmaterial,
 - b) Ausgangstransport- und andere Zustellungskosten,
 - c) Umsatzsteuer auf die Summen 1 bis 6, 7a und 7b.

Betriebe, die auf Grund ihres Rechnungswesens in der Lage sind, die Kosten weiter aufzugliedern und nachzuweisen, dürfen die einzelnen Berechnungsposten weiter aufteilen. Die Zuschlagsätze gemäß § 6 dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.

§ 6

(1) Zu § 5 A 1. Werkstoffkosten:

Werkstoffkosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, einschl. der fertig bezogenen Zulieferungsteile, Bestandteile und halbfertigen Erzeugnisse.

Es sind die tatsächlichen gesetzlich zulässigen Einkaufspreise abzüglich aller Rabatte, nachträglicher Umsatzvergütung, jedoch unter Belassung von Barzahlungsnachlässen (Kassaskonti) und ohne die Aufwendungen für den Warenbezug, jedoch einschl. der Eingangsfrachten in preisrechtlich zulässiger Höhe in die Preisberechnung einzusetzen. Die Eingangsfrachten sind gesondert nachzuweisen.

Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich bei sparsamstem Verbrauch aus den Fertigmassen und dem Verschnitt (Abfall) ergeben, wobei Verbrauchsnormen der volkseigenen Betriebe nicht überschritten werden dürfen.

(2) Zu § 5 A 2. Werkstoff-Gemeinkosten:

Die Werkstoff-Gemeinkosten werden durch einen Zuschlag auf die Werkstoffkosten abgegolten. Sie dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden, jedoch 8 v.H. der zulässigen Werkstoffkosten nicht übersteigen. Soweit eine Buchführungspflicht nicht besteht, gelten Werkstoff-Gemeinkosten bis zur Höhe von 6 v.H. als nachgewiesen.

(3) Zu § 5 B 3. Fertigungslöhne:

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können.

Die Fertigungszeiten dürfen nur in der Höhe angesetzt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt ist. Soweit Arbeitsnormen festgelegt sind, bilden diese die Grundlage der Kalkulation.

Als Stundenlöhne dürfen höchstens die tariflich geltenden Löhne eingesetzt werden.

Für die praktische Mitarbeit der Betriebsinhaber oder Meister, die nicht durch Gehalt entlohnt werden, darf der höchste tariflich zulässige Facharbeiterlohn berechnet werden. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

Zum Nachweis der Löhne ist der Inhaber des Betriebes oder dessen Vertreter verpflichtet, für jeden Beschäftigten — einschl. des Meisters und Betriebsinhabers, soweit letztere praktisch mitarbeiten — Arbeitszettel, Wochenbücher, Arbeitslaufzettel od. ä. zu führen. Die Eintragungen müssen täglich und so genau gemacht werden, daß eine einwandfreie Feststellung der Arbeitszeiten für jede einzelne Leistung gesichert ist.

(4) Zu § 5 B 4. Fertigungs-Gemeinkosten:

- a) Die Fertigungs-Gemeinkosten werden durch einen Zuschlag auf die Fertigungs- (produktiven) Löhne abgegolten. Sie dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch mit den folgenden Vomhundertsätzen der Fertigungslöhne berechnet werden:

Gruppe I:

Pianos, Flügel, Harmonien, Orgeln sowie Bestandteile und Reparaturen

Maschinenarbeit	196 v.H.,
Handarbeit.....	132 v.H.

Gruppe II:

Akkordeons, Handharmonikas, Bandonions, einschl. Gravierung, sowie Bestandteile und Zubehörteile

76 v.H.

Gruppe III:

Mundharmonikas, Stimpfpeifen und Blaskordeons, einschl. Bestand- und Zubehörteile, sowie Okarinen.....

67 v.H.

Gruppe IV:

Stimmplatten.....

141 v.H.

Gruppe V:

Metallblasinstrumente und Signalinstrumente, einschl. Metallbestandteile für Streich- und Zupfinstrumente

85 v.H.

Gruppe VI:

Holzblasinstrumente, Saxophone sowie Metronome einschl. Bestandteile

62 v.H.

Gruppe VII:

Trommeln und Schlaginstrumente, einschl. Bestandteile.....

94 v.H.

Gruppe VIII:

Streich- und Zupfinstrumente sowie Bogen, einschl. Bestandteile

58 v.H.

Gruppe IX:

Musiksaiten aller Art, Tennissaiten und technische Saiten

94 v.H.